

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018



Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule Fresenius Heidelberg			
Ggf. Standort	Heidelberg			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Soziale Arbeit			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Nicht einschlägig			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. September 2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	42 pro Semester / 84 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Bisher keine Angaben möglich, da Studiengang noch nicht gestartet			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Bisher keine Angaben möglich, da Studiengang noch nicht gestartet			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Akkreditierungsbericht vom	19.07.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Fresenius Heidelberg ist eine eigenständige, vom Land Baden-Württemberg staatlich anerkannte Hochschule. Sie agiert im Verbund der Hochschule Fresenius, die vom Land Hessen staatlich anerkannt ist. Seit März 2015 ist die COGNOS AG Mehrheitsgesellschafterin der Hochschule Fresenius Heidelberg. Die strategische Partnerschaft mit der COGNOS AG und die weitere Entwicklung im Verbund der Hochschule Fresenius verschaffen der Hochschule Fresenius Heidelberg Zugang zu weiterem akademischen und marktorientierten Know-how.

Die Hochschule qualifiziert ihre Studierenden¹ bisher primär für Management- und Führungsaufgaben, indem sie beruflich relevante Erkenntnisse und Methoden der Wirtschafts-, Sozial- oder Geisteswissenschaften vermittelt, die Grundsätze nachhaltiger und verantwortungsbewusster Unternehmensführung in Lehre und Forschung verankert und Kompetenzen in der Kommunikation mit Menschen in einem internationalen Wirtschaftskontext fördert. Die Akkreditierung und der erfolgreiche Start des Studiengangs Wirtschaftspsychologie (B.Sc.) im September 2018 sowie die Akkreditierung und der geplante Start des Studiengangs Psychologie (B.Sc.) im Jahr 2019 bilden die Ausgangsbasis zu einem weiteren Ausbau im Bereich der Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften. Entsprechend plant die Hochschule nun zum Studienjahr 2019/20 den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.) in ihr Portfolio aufzunehmen. Für die Hochschule ist dies eine organische Erweiterung des Studienangebots, da die Psychologie eine der Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit darstellt. Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung grundlegender Fach- und Methodenkenntnisse, die die Anschlussfähigkeit an einen Masterstudiengang gewährleisten.

Generell soll die Vermittlung von theoretischen fachwissenschaftlichen Grundlagen, von Kommunikationskompetenz im Bereich der Beratung, sowie die Befähigung zur Anwendung dieser in der Praxis ermöglicht werden. Im Rahmen der fachwissenschaftlichen Kompetenz sollen die Absolventen über wichtige theoretische Kenntnisse u. a. in der Geschichte, den gesellschaftlichen und institutionellen Grundlagen und in den Theorien der Sozialen Arbeit verfügen, die Soziale Arbeit als Profession verstehen und einen ganzheitlichen Blick auf die Soziale Arbeit entwickelt haben. Die Hochschule hat bei der Konzeption des Studiengangs die Qualifikationsziele am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS) vom 08. Juni 2016 ausgerichtet. Der Studiengang folgt inhaltlich und strukturell ebenfalls den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) vom 29. April 2016.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium den Studiengang als solides Programm, in dem die Grundlagen der Sozialen Arbeit auf Bachelorniveau vermittelt werden. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck über die Zusammensetzung der Module und der Struktur des Curriculums verschaffen. Mit den im Curriculum befindlichen Inhalten sieht es das Gutachtergremium als hinreichend an, dass die Absolventen einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Für die Durchführung der Lehre sowie die Verbindung von Forschung und Lehre sind nach Ansicht des Gutachtergremiums ausreichend professorale Lehrkräfte aus der Sozialen Arbeit vorhanden. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Auswahl der jeweils angewendeten didaktischen Methoden im Studiengang nach Maßgabe der jeweiligen Lehrinhalte und Lernziele erfolgt. Grundsätzlich wird ein besonderes Augenmerk auf die aktive Mitwirkung der Studierenden gelegt, die sich durch eigene Leistungen aktiv in den Lehrveranstaltungen einbringen müssen, was aufgrund der seminaristischen Lehrveranstaltungen möglich ist.

¹ Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Gutachtens erfolgt im Folgenden keine geschlechtsbezogene Differenzierung.

Zusammenfassend lässt sich über den Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) der Fresenius Hochschule Heidelberg sagen, dass durch das hohe Betreuungsverhältnis und das Engagement aller Beteiligten an diesem Studiengang ein gut studierbarer Studiengang entstanden ist.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO).....	6
Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO).....	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO).....	7
Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO).....	8
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO).....	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO).....	11
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO).....	28
Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)	29
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)	30
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO).....	31
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)	31
Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO).....	31
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StAkkrVO).....	31
3 Begutachtungsverfahren	32
3.1 Allgemeine Hinweise	32
3.2 Rechtliche Grundlagen	32
3.3 Gutachtergruppe	32
4 Datenblatt	33
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	33
4.2 Daten zur Akkreditierung	33
5 Glossar	34
Anhang	35

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen grundständigen Bachelorstudien- gang, der in der Vollzeit-Variante angeboten wird. Das Studium hat einen Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten in einer Regelstudienzeit von insgesamt sechs Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Mit der wissenschaftlichen Abschlussarbeit, die im sechsten Semester anzufertigen ist und mit 12 ECTS-Leistungspunkten kreditiert wird, zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Frist von 12 Wochen eine wissenschaftliche Fragestellung zu einem bestimmten Thema durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden der Sozialen Arbeit systematisch, selbstständig und zielgerichtet zu bearbeiten. Im Rahmen der anschließenden Disputation wird das Thema der Bachelorarbeit vom Studierenden in einem kurzen Fachvortrag vorgestellt und im Anschluss durch Fragen der Gutachter im wissenschaftlichen Fachgespräch kritisch beleuchtet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zum Studium in einem Bachelorstudien- gang kann nach den Regelungen des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz (LHG) § 58 Absatz 1) zugelassen werden, wer die dafür erforderliche Qualifikation nachweist (Hochschulzugangsberechtig- ung). Die Hochschulzugangsberechtigung definiert die Hochschule in den Allgemeinen Zulas- sungsbestimmungen in § 3 und wird erreicht durch:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife,
- die Fachhochschulreife,
- eine schulische Qualifikation und eine Aufbauprüfung,
- eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung,

- eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung,
- ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium,
- ein Jahr erfolgreiches Studium an einer Hochschule eines anderen Bundeslandes,
- eine anerkannte ausländische Vorbildung,
- eine erfolgreiche Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg oder
- weitere in- und ausländische Vorbildungen, die das Kultusministerium anerkannt hat.

Die Zulassungsbedingungen für den vorliegenden Studiengang, die auf § 58 LHG basieren, sind insbesondere in § 1 Zulassungsvoraussetzungen und § 3 Hochschulzugangsberechtigung der Allgemeinen Zulassungsbestimmungen und in § 5 Zugang, Zulassung und Immatrikulation im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

Die Hochschule hat neben den Zugangsvoraussetzungen ein Verfahren zur Auswahl ihrer Studierenden etabliert. Das Zulassungsverfahren, welches in § 2 Bewerbungsunterlagen der Allgemeinen Zulassungsbestimmungen geregelt ist, umfasst derzeit u.a. die Abfrage der Motivation der Studierenden für die Aufnahme eines Studiums an der Hochschule durch ein gelenktes Motivationsschreiben und ein persönliches Zulassungsgespräch vor Ort.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Abschlussbezeichnung des Studiengangs lautet Bachelor of Arts (B.A.). Die Hochschule begründet die Studiengangsbezeichnung mit der inhaltlichen Ausrichtung und der Zusammensetzung des Curriculums.

Gemäß § 36 Abs. (6) des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg sind Absolventen zudem berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ zu führen.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Jedes Modul kann innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entspre-

chend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 25 Stunden zugeordnet ist. Pro Semester sind 30 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Für die Module werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die entsprechenden Leistungsnachweise erbracht werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von 12 Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)

nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO)

nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung wurde berücksichtigt, dass es sich um einen Bachelorstudiengang handelt, der die Qualifikationsziele am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS) vom 08. Juni 2016 ausrichtet. Der Studiengang folgt inhaltlich und strukturell ebenfalls den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) vom 29. April 2016.

Weiterhin handelt es sich um eine Erstakkreditierung. Das Gutachtergremium konnte jedoch mit Studierenden aus vergleichbaren Studiengängen an der Hochschule sprechen.

Die Hochschule hat im Anschluss an den regulären Prozess von der Möglichkeit der Qualitätsweiterentwicklung Gebrauch gemacht (siehe § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO und § 12 Abs. 2 StAkkrVO).

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Qualifikationsziel des Bachelorstudiums ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen konsekutiven Masterstudiengang notwendigen grundlegenden Fach- und Methodenkenntnisse der Sozialen Arbeit und ihrer Anwendungsfächer. Im Rahmen der fachwissenschaftlichen Kompetenz sollen die Absolventen über wichtige theoretische Kenntnisse u. a. in der Geschichte, den gesellschaftlichen und institutionellen Grundlagen und in den Theorien der Sozialen Arbeit verfügen, die Soziale Arbeit als Profession verstehen und einen ganzheitlichen Blick auf die Soziale Arbeit entwickelt haben. Die Absolventen sollen auf Grundlage der berufsethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit handeln und Handlungsschritte, die gegen diese verstoßen, frühzeitig erkennen, vermeiden bzw. sich diesen verweigern können. Sie verfügen über Wissen im Hinblick auf verschiedene Zielgruppen ihrer Disziplin wie z. B. im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit alten und Menschen mit Behinderung oder Migrationshintergrund oder Menschen mit psychischen Störungen.

Nach Angaben der Hochschule verfügen die Absolventen des Weiteren über die folgenden Kompetenzen: Sie haben Methodenkenntnisse in den Verfahren und Techniken der Sozialen Arbeit und kennen grundlegende Theorien der Einzelfallhilfe, der Gruppendynamik und Sozialraumorientierung. Dabei verfügen die Absolventen auch über rechtliche Kenntnisse, vor allem der Inhalte der Sozialgesetzbücher, um Klienten über ihre Rechte zu informieren und ihnen administrativ-organisatorische Tätigkeiten näher zu bringen, als auch über Hintergrundwissen aus Bezugsdisziplinen wie z. B. der Psychologie oder der Pädagogik. Die Absolventen verstehen die Soziale Arbeit in ihrer Abhängigkeit von Organisationen und Institutionen und können Aufgaben und Funktionen in deren Kontext übernehmen. Sie sind in der Lage, in Einrichtungen der Sozialen Arbeit eine effektive Organisation von Lern- und Arbeitsprozessen aufzubauen. Entsprechend kennen die Absolventen die Terminologien, Theorien, Konzepte, Lehrmeinungen und Grenzen ihrer Disziplin. Sie verfügen über die fachliche Tiefe und Breite, um sich sowohl in zukünftige Entwicklungen in der Sozialen Arbeit wie auch in die Randgebiete des eigenen Fachgebietes selbstständig einarbeiten zu können. So sind sie in der Lage, Theorien und den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs kritisch zu reflektieren und zu grundlegenden Theorien

angrenzender Disziplinen in Beziehung zu setzen. Fragestellungen aus dem Kontext der Sozialen Arbeit können sie herleiten, wissenschaftlich fundiert bearbeiten und bei Bedarf in ein adäquates Forschungsdesign einbetten. Die Absolventen erwerben durch das 100-tägige Berufsfeldpraktikum, welches im 5. Semester platziert ist, eine vertiefte Eignung und Befähigung zur eigenverantwortlichen Arbeit. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Berufsfeldpraktikums weisen sie die Kompetenz nach, praktisch in einer fachlich ausgewiesenen Einrichtung der Sozialen Arbeit tätig sein zu können und erworbenes Fachwissen in die Praxis einbringen und kritisch reflektieren zu können.

So soll der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs die Absolventen befähigen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit aufzunehmen. Dies kann folgende Bereiche beinhalten: Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, in der Altenhilfe und der Hilfe für Menschen mit Behinderung. Darüber hinaus vermittelt der Studiengang nach Angaben der Hochschule das akademische Grundgerüst für ein weiterführendes Studium auf Master-Niveau.

Im Einzelnen orientieren sich die Qualifikationsziele des Studiengangs am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS) vom 08. Juni 2016. Hier werden sieben Bereiche A bis G mit verschiedenen Niveaustufen unterschieden, die im Modulhandbuch den einzelnen Modulen zugeordnet sind. Der Fachbereichstag Soziale Arbeit ist die deutschlandweite Versammlung der Dekane von Fachbereichen/Fakultäten mit dem Studienangebot Soziale Arbeit (früher Sozialpädagogik/Sozialarbeit). Dieser bündelt als übergeordnetes, kollegiales Organ der akademischen Selbstverwaltung die fachlichen, organisatorischen und bildungspolitischen Aktivitäten von etwa 80 Standorten. Überwiegend sind dies Fachhochschulen. Der Studiengang folgt inhaltlich und strukturell ebenfalls den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) vom 29. April 2016. Die DGSA widmet sich der Förderung der Disziplin und Profession Sozialer Arbeit und entfaltet dafür eine Reihe von Aktivitäten in Forschung, Theorie und Lehre. Neben dem Fachdiskurs innerhalb der Sektionen und Fachgruppen gehören dazu auch die Veröffentlichung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie curriculare Weiterentwicklungen und die Förderung des wissenschaftlichen und professionellen Nachwuchses.

Nicht zuletzt soll das Studienkonzept dazu beitragen, dass die Studierenden in den drei Studienjahren persönlich weiter reifen, indem sie sich mit aktuellen, national und international bedeutsamen und teilweise kontrovers dargestellten Themen in der Diskussion mit den jeweiligen Fachdozenten kritisch-analytisch auseinandersetzen und mit Argumenten zu überzeugen lernen. Dort, wo die Studierenden in Gruppen arbeiten, werden wichtige Soft Skills ausgebaut. Die Studierenden werden angeregt, Teile ihres Studiums in Form eines Praktikums oder eines optionalen Auslandssemesters (ohne Studienzeitverlust) zu absolvieren und sich somit mit fremden Sprachen und Kulturen auseinanderzusetzen. Die so gewonnenen sozialen und kommunikativen Fähigkeiten sollen nicht nur zur Verbesserung der beruflichen Chancen, sondern auch für eine gesellschaftliche Teilhabe wertvoll sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind dem Gutachtergremium im Rahmen der Begehung nachvollziehbar dargelegt worden. So tragen die angestrebten Lernergebnisse den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung Rechnung. Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu befähigt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Bachelor-Niveau anzuwenden. Sie werden entsprechend während ihres Studiums vorbereitet, diese Fähigkeiten im Rahmen der Bachelor-Thesis umzusetzen. Mit den im Curriculum vermittelten Inhalten sieht es das Gutachtergremium als hinreichend an, dass die Absolventen einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Hochschule sowohl die Empfehlungen der DGSA berücksichtigt hat und sich darüber hinaus auch am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des FBTS orientiert. Durch Gruppenarbeiten, die im Curriculum implementierten Projektarbeiten sowie das Praxisprojekt erfolgt aus Sicht des Gut-

achtergremiums ebenfalls eine Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden. In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung wird auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen eingegangen. Diese Themenbereiche sowie die Befähigung zum kritischen Denken finden sich nicht explizit in einem Modul, sind jedoch als Querschnittsthema im Curriculum durchaus verankert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation im Rahmen des regulären Verfahrens

Das Curriculum ist wie folgt zusammengesetzt:

Studienverlaufsplan												HOCHSCHULE FRESENIUS UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES WESSEL								
Soziale Arbeit (B.A.)																				
Modul Nr.	Modulgruppe und Module	Credit Points in Semester					Semesterwochenstunden in Semester					Workload		Prüfungsforman	Modulverantwortlicher					
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.			Kontaktzeit	Selbststudium			
Modulgruppe I: Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit																				
B-SA 1	Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Sozialen Arbeit	10															Klausur 120 min.			
B-SA 1.1	Geschichte, Theorien und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit								4					56	69			Prof. Soziale Arbeit		
B-SA 1.2	Professionalisierung und Berufsethik								4					56	69			Prof. Dr. habil. Matthias Blum		
Modulgruppe II: Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit																				
B-SA 2	Gesellschafts- und Humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	10																Klausur 120 min.		
B-SA 2.1	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit								4					56	69			Jochen Sawilla		
B-SA 2.2	Humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit								4					56	69			Matthias Matlachowski		
B-SA 3	Ökonomie und Recht I	5							4					56	69			Birgit Home		
Modulgruppe III: Normative Grundlagen Sozialer Arbeit																				
B-SA 4	Recht II	5							4					56	69			Klausur 90 min.	Birgit Home	
B-SA 5	Devianz und soziale Kontrolle		10															Klausur 120 min.		
B-SA 5.1	Normalität, Konformität und Devianz											4		56	69			Prof. Soziale Arbeit		
B-SA 5.2	Soziale Kontrolle											4		56	69			Prof. Soziale Arbeit		
B-SA 6	Recht III			5								4		56	69			Klausur 90 min.	Dr. Silke Kettig	
Modulgruppe IV: Allgemeine Handlungstheorie und spezielle Handlungstheorien / Methoden Sozialer Arbeit																				
B-SA 7	Methoden der Sozialen Arbeit	5							4					56	69			Hausarbeit	Prof. Soziale Arbeit	
B-SA 8	Verfahren und Techniken der Sozialen Arbeit I	5							4					56	69			Präsentation	Matthias Matlachowski	
B-SA 9	Verfahren und Techniken der Sozialen Arbeit II			5								4		56	69			Mündliche Prüfung	Dr. Connie Voigt	
B-SA 10	Management und Organisation			5								4		56	69			Klausur 90 min.	Prof. Dr. Stefan Hagmann	
B-SA 11	Soziale Ausschließung und Partizipation in der arbeitsfeldbezogenen Reflexion								10									Klausur 120 min.		
B-SA 11.1	Theorie, Praxis und Praktiken sozialer Ausschließung und Partizipation												4	56	69			Prof. Soziale Arbeit		
B-SA 11.2	Arbeitsfeldbezogene Reflexion sozialer Ausschließung und Partizipation												4	56	69			Prof. Soziale Arbeit		
Modulgruppe V: Handlungsfelder und Zielgruppen Sozialer Arbeit																				
B-SA 12	Kinder- und Jugendhilfe	5							4					56	69			Hausarbeit	Daniela F. M. Hoffmann	
B-SA 13	Soziale Arbeit im Gesundheitswesen		5							4				56	69			Hausarbeit	Prof. Soziale Arbeit	
B-SA 14	Soziale Arbeit mit alten und/oder behinderten Menschen			5								4		56	69			Hausarbeit	N.N.	
B-SA 15	Berufspraktikum				30						2			32	718			Praktikumsbericht, Kolloquium	Prof. Soziale Arbeit	
Modulgruppe VI: Erweitertes Gegenstands- und Erklärungswissen Sozialer Arbeit																				
B-SA 16	Vielfalt und Diversität in der Sozialen Arbeit	10																Klausur 120 min.		
B-SA 16.1	Gender, Integration und Interkulturalität								4					56	69				Prof. Dr. habil. Peter J. Weber	
B-SA 16.2	Selbst- und Fremdwahrnehmung								4					56	69				Dr. Connie Voigt	
B-SA 17	Individuelles Verhalten und Erleben			5							4			56	69			Klausur 90 min.	Dr. Connie Voigt	
B-SA 18	Praxisprojekt			5								6		84	41			Projektbericht + Präsentation	Prof. Soziale Arbeit	
B-SA 19	Aktuelle Theoriediskurse in der Sozialen Arbeit			5								4		56	69			Hausarbeit	Prof. Soziale Arbeit	
Ergänzungsfach*																				
B-SA 20	Kultur, Ästhetik und Medien in der Sozialen Arbeit					8							4	56	144			Klausur 120 min.	N.N.	
B-SA 21	Erziehung, Bildung, Lernen												4	50	144			Klausur 120 min.	Rebekka Heck	
B-P 5.1	Allgemeine Psychologie I**												4	50	144			Klausur 120 min.	Prof. Dr. Burkhard Schmidt	
B-P 5.3	Biologische Psychologie**												4	50	144			Klausur 120 min.	Prof. Dr. Nina Sanubin	
B-P 5.1	Entwicklungspsychologie**												4	50	144			Klausur 120 min.	Prof. Dr. Burkhard Schmidt	
B-P 5.2	Persönlichkeits- und Differenzielle Psychologie**												4	50	144			Klausur 120 min.	Prof. Dr. Burkhard Schmidt	
B-P 5.3	Sozialpsychologie**												4	50	144			Klausur 120 min.	Prof. Dr. Nikolai Egoïd	
Modulgruppe VII: Forschung in der Sozialen Arbeit																				
B-VM 5.1	Wissenschaftsmethodik: Wissenschaftliches Arbeiten, Zeit- und Selbstmanagement	5							2					28	97			Hausarbeit	Rebekka Heck	
B-SA 22	Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit			10														Klausur 120 min.		
B-SA 22.1	Qualitative Methodologie und Forschungsmethoden											4		56	69				Prof. Dr. Adrienne Steffen	
B-SA 22.2	Quantitative Methodologie und Forschungsmethoden											4		56	69				Prof. Dr. Adrienne Steffen	
B-SA 23	Bachelorprüfung							12					0	0	300			Bachelorarbeit + Disputation	Prof. Soziale Arbeit	
Summe Credit Points/ SWS je Semester		30	30	30	30	30	30	22	24	24	24	26	2	12						
Summe Credit Points/ SWS gesamt		180					110													
Summe Workload - Kontaktzeit und Selbststudium														1.544	2.356					
Summe Workload gesamt														4.500						

* Die Studierenden wählen verpflichtend ein Modul aus dem Kanon. Angebot in Abhängigkeit von einer zu erreichenden Mindestgruppengröße von Studierenden.
 ** Bei diesem Modul handelt es sich um ein Quenwahlmodul aus dem Studiengang Psychologie (B.Sc.).

Die Module des Studiengangs lassen sich insgesamt sieben Modulgruppen zuordnen:

- **Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit:** Die Modulgruppe I dient der Einführung in die historischen und gesellschaftlichen Hintergründe der Entstehung der Profession und wissenschaftlichen Disziplin „Soziale Arbeit“ im Kontext sozialer Ungleichheit und Ausschließung. Sie gibt zudem einen Überblick über die unterschiedlichen Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit.
- **Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit:** In den Modulen der Modulgruppe II beschäftigen sich die Studierenden mit den gesellschaftlichen, ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit und eignen sich im Rahmen einer Einführung in die bezugswissenschaftlichen Inhalte der Psychologie, Soziologie, Ökonomie und des Rechts grundlegenden Fachspezifika an.
- **Normative Grundlagen Sozialer Arbeit:** In der Modulgruppe III werden sozialpolitische und rechtliche Grundlagen erarbeitet, die den normativen Rahmen Sozialer Arbeit bilden. Die Studierenden beschäftigen sich mit unterschiedlichen Konzepten zur Erklärung abweichenden Verhaltens und reflektieren Interventionsmöglichkeiten und Unterstüt-

zungsleistungen im Umgang mit Devianz. Sie entwickeln zudem die Fähigkeit zur selbständigen Lösung von Fällen z. B. aus dem Jugend- und Familienrecht, dem Strafrecht oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II). Mit den erworbenen sozialrechtlichen Kompetenzen sollen die Studierenden in der Lage sein, Klienten in den unterschiedlichen Lebenslagen angemessen zu beraten und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen.

- **Allgemeine Handlungstheorie und spezielle Handlungstheorien / Methoden Sozialer Arbeit:** Die Modulgruppe IV widmet sich der Vermittlung eines breiten Spektrums von wissenschaftlich fundierten Handlungs- und Methodenkompetenzen, die für die spätere berufliche Praxis in den unterschiedlichen Berufsfeldern der Sozialen Arbeit und mit verschiedenen Klienten relevant sind. Ihr Fokus liegt auf der Entwicklung von Lern-, Bildungs-, Unterstützungs- und Beratungsprozessen für Klienten(-gruppen) und der Veränderung ihres sozialen oder organisationalen Umfelds. So beschäftigen sich die Studierenden beispielsweise mit der Konfliktberatung und Krisenintervention in unterschiedlichen Arbeitsbereichen und erwerben Kenntnisse der Organisations- und Führungslehre, die sie für spätere Leitungs- und Managementaufgaben in sozialen Organisationen benötigen.
- **Handlungsfelder und Zielgruppen Sozialer Arbeit:** Die Module der Modulgruppe V widmen sich vom zweiten bis einschließlich zum vierten Semester den Fragestellungen, Ansätzen, Methoden und professionellen Handlungsmöglichkeiten in den verschiedenen Anwendungsfeldern der Sozialen Arbeit. Dabei greifen diese Module auf Kenntnisse aus Bezugsdisziplinen wie der Psychologie und Psychiatrie zurück und sind integrativ angelegt, indem sie die Aspekte der Förderung, Prävention und Rehabilitation berücksichtigen. Im Berufsfeldpraktikum haben die Studierenden die Möglichkeit, ein nach ihren fachlichen und beruflichen Interessen gewähltes Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit vertieft in der Berufspraxis kennen zu lernen. Das Praktikum im fünften Semester wird von der Hochschule im Rahmen von Lehrveranstaltungen sowie Studienveranstaltungen zur Supervision und Reflexion der in der Berufspraxis gesammelten Erfahrungen begleitet.
- **Erweitertes Gegenstands- und Erklärungswissen Sozialer Arbeit:** Als wissenschaftliche Disziplin und Profession hat die Soziale Arbeit das fachliche und methodische Wissen einer Vielzahl von Bezugsdisziplinen zu vereinen, um physisch, psychisch, sozial und kulturell bedingte Ausgangslagen an der Schnittstelle von Individuum und sozialen Systemen angemessen diagnostizieren, bewerten und verändern zu können. In der Modulgruppe VI werden den Studierenden wissenschaftliche Theorien und Konzepte der wesentlichen Bezugsdisziplinen Sozialer Arbeit vermittelt. Dabei werden aktuellen fachlichen Diskursen klassische Theorieansätze gegenübergestellt. Die Studierenden widmen sich den Themen Gender und Migration und sollen eine multiperspektivische Deutungskompetenz als Basis für die Kommunikation und Interaktion mit unterschiedlichen Klienten entwickeln. Sie beschäftigen sich mit der Diagnostik von individuellen Unterschieden im Verhalten und Erleben und entwickeln ein Verständnis von Lebenswelten. In einem praxisbezogenen Projekt, das die Studierenden in beratender Begleitung durch die Hochschule selbstständig durchführen, sind die erworbenen Kenntnisse zu Theorien und Konzepten zusammenzuführen. Weiterhin belegen die Studierenden ein Wahlpflichtmodul (weitere Ausführungen siehe unten).
- **Forschung in der Sozialen Arbeit:** In den Modulen der Modulgruppe VII werden grundlegende Kenntnisse statistischer Verfahren sowie qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden der Sozialwissenschaften vermittelt, die laut Hochschule für das Studium wie auch die spätere berufliche und akademische (Weiter-)Entwicklung der Absolventen unerlässlich sind und der Förderung der Profession und wissenschaftlichen Disziplin der Sozialen Arbeit dienen. Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums.

Zusätzlich haben die Studierenden die Möglichkeit, ein Wahlmodul zu belegen, das sie gemäß ihren fachlichen und/oder beruflichen Interessen wählen können, um sich vertieft und praxisnah

mit Arbeitsfeldern und Methoden der Sozialen Arbeit auseinander zu setzen. Dabei haben Sie aus folgenden Modulen die Wahl:

- Kultur, Ästhetik und Medien in der Sozialen Arbeit
- Erziehung, Bildung, Lernen
- Allgemeine Psychologie
- Biologische Psychologie
- Entwicklungspsychologie
- Persönlichkeits- und Differenzielle Psychologie
- Sozialpsychologie

Teilweise handelt es sich hierbei um Module aus dem Studiengang Psychologie (B.Sc.). Die Hochschule beabsichtigt damit, die Wahloptionen für die Studierenden zu vergrößern.

Die Module selbst bestehen aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen.

Die Studiengangsbezeichnung lautet Soziale Arbeit, was nach Angaben der Hochschule die inhaltliche Orientierung des Curriculums abbildet. Dies ist u.a. darin begründet, dass sich die Hochschule an die Empfehlungen des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS) und der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) orientiert.

Die Auswahl jeweils angewandter didaktischer Methoden im Studiengang erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Lehrinhalte und Lernziele. Ziel ist dabei nicht, von den verschiedenen möglichen Methoden eine einzelne Methode ausschließlich anzuwenden, sondern stets eine Kombination didaktischer Maßnahmen und Lehrformen zu ergreifen, um den integrativen Lehransatz aktiv zu fördern. Das Spektrum angewandter didaktischer Herangehensweisen in einem Modul reicht von seminaristischen Vorlesungen (insbesondere zur Vermittlung inhaltlichen Wissens) über ein angeleitetes und zunehmend eigenständiges Selbst-/Literaturstudium bis hin zur (selbstständig ebenso wie in Gruppen sowie Tutorien erfolgenden) Bearbeitung von Fallstudien und Übungen einschließlich des Abforderns eigenständiger studentischer Leistungen in Gestalt von Vorträgen, Präsentationen, Referaten sowie schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen zum Nachweis der erworbenen Kompetenzen.

Grundsätzlich wird ein besonderes Augenmerk auf die aktive Mitwirkung der Studierenden gelegt, die sich durch eigene Leistungen aktiv in den Lehrveranstaltungen einbringen müssen, was aufgrund der seminaristischen Lehrveranstaltungen möglich ist. Weiterhin sollen Dozierende ein hohes Maß an Interaktivität in den Kursen erzeugen. Das erlernte Wissen wird nicht nur anhand von Fallstudien innerhalb der Kurse diskutiert, sondern muss auch zusätzlich im Rahmen von Kleingruppenarbeiten oder Übungen eigenständig angewendet werden.

Die Fähigkeiten zur Teamarbeit und zum selbstständigen Arbeiten sind ein notwendiges und selbstverständliches Erfordernis. Daher nimmt die Vermittlung fachlicher und interdisziplinärer Inhalte, sozialer Schlüsselqualifikationen sowie Problemlösungsstrategien nach Angaben der Hochschule einen zentralen Stellenwert ein.

Das didaktische Konzept stellt daher neben der profunden Vermittlung von grundlegenden fachbezogenen Kompetenzen eines grundständigen Bachelorstudiums der Sozialen Arbeit, insbesondere die Handlungs- und Methodenorientierung in den Vordergrund.

Bei der Gestaltung und Durchführung der Lehrveranstaltungen gelten die folgenden Orientierungspunkte:

- Ausgangspunkt des Lernens bildet eine konkrete, praktische oder gedankliche Handlung, die an Erfahrungen der Studierenden anknüpft und so ihre Motivation steigert.
- Die Handlung lässt ein Erfassen der Wirklichkeit mit möglichst vielen Sinnen und eine Integration unterschiedlicher sinnlicher Wahrnehmungen zu.
- Lernprozesse sind von sozialen und kooperativen Kommunikationsprozessen begleitet und abhängig von einer konstruktiven Lernatmosphäre.
- Die Studierenden werden aktiv am Unterricht beteiligt und können sich in allen Unterrichtsphasen mit ihren Erfahrungen und ihrem Wissen einbringen.

- Handlungsergebnisse werden reflektiert und in die Erfahrungen der Lernenden integriert.
- Die Relevanz des jeweiligen Themas für die Studierenden wird sichergestellt durch die Transparenz über den Inhalt und die Ziele der Veranstaltungen.
- Der Lernerfolg wird durch regelmäßige Lernstandskontrollen, z. B. in Form von Kontrollfragen oder Beispielklausurfragen zu Beginn einer Lehrstunde systematisch überprüft.
- Kleine Lerngruppen gewährleisten eine intensive Auseinandersetzung und Betreuung.

Die aktive Einbeziehung externer Gastreferenten ist ein wichtiges didaktisches Element im Lehrkonzept. Dieses Instrument dient in erster Linie zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Aktualität des Lehrplanes. Gastreferenten sollen in zweifacher Form Zugang zu den Studierenden und zum Studieninhalt finden: Zum einen sollen sie als nebenberufliche Dozierende in ausgewählten Themengebieten Inhalte des Lehrcurriculums verantworten. Je nach Fachgebiet besteht hier die Möglichkeit, ausgewählte Experten mit besonderen Fachkenntnissen oder Praxiserfahrungen als Dozierende zu gewinnen. Zum anderen sollen im Rahmen der Lehrveranstaltungen von den Dozierenden zu ausgewählten Themen Experten aus der Praxis als Gastreferenten eingeladen werden. Dies führt dazu, dass Studierende über den konkreten Anwendungsbezug und Nutzen einer vermittelten Theorie oder eines Konzeptes direkt informiert werden können. Darüber hinaus dienen diese anlassbezogenen geladenen Gastreferenten auch als Ansprechpartner für Praxisphasen bis hin zum Mentoring beim späteren Berufseinstieg oder der Jobqualifizierung.

Im Rahmen der Stellungnahme des laufenden Prozesses hat die Hochschule das Curriculum angepasst und folgende Änderungen vorgenommen:

Das Modul „Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“ wurde hinsichtlich der soziologischen Themen stärker ausgerichtet auf Soziale Arbeit. Weiterhin wurden die drei Module „Klinische Psychologie und Psychosoziale Diagnostik“, „Psychologie der Entwicklung und Erziehung“ und „Psychologie des Individuums und der sozialen Interaktion“ im Curriculum aufgenommen. Diese behandeln die Themengebiete der Medizin und Klinischen Psychologie, Differenziellen, der Persönlichkeitspsychologie, Wahrnehmungspsychologie und Sozialpsychologie sowie der Entwicklungspsychologie, Familienpsychologie als auch der Pädagogischen Psychologie. Alle Module setzen Angaben der Hochschule zufolge die Inhalte in den Kontext der Sozialen Arbeit. Die neu aufgenommenen Module beinhalten in erweitertem Umfang Inhalte der ursprünglichen (Teil-)Module „Humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“ und „Individuelles Verhalten und Erleben“. Weiterhin wurde aus dem Ursprungsmodul „Ökonomie und Recht I“ das Modul „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“ sowie „Recht I: Grundlagen des Rechts“, sodass die Inhalte getrennt werden und ausdifferenzierter konkretisiert werden können. Modul „Teilhabe, Partizipation und Inklusion“ wurde überarbeitet und auf Theorien und Konzepte von Partizipation und Inklusion hin konkretisiert. Neu implementiert wurden darüber hinaus die Module „Recht II: Sozialrecht“ und „Recht III: Kinder-, Jugend- und Familienrecht“. Ersteres Modul vertieft die Grundlagen des Sozialrechts mit besonderer Berücksichtigung der Zielgruppen „alte Menschen“ und „Menschen mit Behinderung“. Letzteres behandelt und konkretisiert die Inhalte des Ursprungsmoduls „Recht II“.

Das angepasste Curriculum ist wie folgt zusammengesetzt:

Modul Nr.		Modulgruppe und Module	Credit Points In Semester						Semesterwochenstunden In Semester						Workload		Prüfungsformen	
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Kontaktzeit	Selbststudium		
		Modulgruppe I: Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit																
B-SA 1		Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Sozialen Arbeit	10															Klausur 120 min.
B-SA 1.1		Geschichte, Theorien und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit						4							56	69		
B-SA 1.2		Professionalisierung und Berufsethik						4							56	69		
		Modulgruppe II: Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit																
B-SA 2		Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	5					4							56	69	Klausur 90 min.	
B-SA 3		Klinische Psychologie und psychosoziale Diagnostik	5					4							56	69	Klausur 90 min.	
B-SA 4		Psychologie der Entwicklung und Erziehung		5					4						56	69	Klausur 90 min.	
B-SA 5		Psychologie des Individuums und der sozialen Interaktion			5					4					56	69	Klausur 90 min.	
B-SA 6		Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen für die Soziale Arbeit	5					4							56	69	Klausur 90 min.	
		Modulgruppe III: Normative Grundlagen Sozialer Arbeit																
B-SA 7		Recht I: Grundlagen des Rechts		5					4						56	69	Klausur 90 min.	
B-SA 8		Recht II: Sozialrecht			5					4					56	69	Klausur 120 min.	
B-SA 9		Recht III: Kinder-, Jugend- und Familienrecht			5					4					56	69	Klausur 90 min.	
		Modulgruppe IV: Allgemeine Handlungstheorie und spezielle Handlungstheorien / Methoden Sozialer Arbeit																
B-SA 10		Methoden der Sozialen Arbeit		5					4						56	69	Hausarbeit	
B-SA 11		Verfahren und Techniken der Sozialen Arbeit I		5					4						56	69	Präsentation	
B-SA 12		Verfahren und Techniken der Sozialen Arbeit II			5					4					56	69	Mündliche Prüfung	
B-SA 13		Management und Organisation			5					4					56	69	Klausur 90 min.	
B-SA 14		Teilhabe, Partizipation und Inklusion					10										Klausur 120 min.	
B-SA 14.1		Theorie und Praxis von Exklusion und Inklusion										4			56	69		
B-SA 14.2		Arbeitsfeldbezogene Reflexion										4			56	69		
		Modulgruppe V: Handlungsfelder und Zielgruppen Sozialer Arbeit																
B-SA 15		Kinder- und Jugendhilfe		5					4						56	69	Hausarbeit	
B-SA 16		Soziale Arbeit im Gesundheitswesen		5					4						56	69	Hausarbeit	
B-SA 17		Soziale Arbeit mit alten Menschen und/oder Menschen mit Behinderung			5					4					56	69	Hausarbeit	
B-SA 18		Berufsfeldpraktikum				30					2				32	718	Praktikumsbericht, Kolloquium	
		Modulgruppe VI: Erweitertes Gegenstands- und Erklärungswissen Sozialer Arbeit																
B-SA 19		Vielfalt und Diversität in der Sozialen Arbeit	10														Klausur 120 min.	
B-SA 19.1		Gender, Integration und Interkulturalität							4						56	69		
B-SA 19.2		Selbst- und Fremdwahrnehmung							4						56	69		
B-SA 20		Praxisprojekt			5						6				84	41	Projektbericht + Präsentation	
B-SA 21		Aktuelle Theoriediskurse in der Sozialen Arbeit			5						4				56	69	Hausarbeit	
		Ergänzungsfach*																
B-SA 22		Kultur, Ästhetik und Medien in der Sozialen Arbeit					8					4			56	144	Klausur 120 min.	
B-SA 23		Erziehung, Bildung, Lernen					8					4			56	144	Klausur 120 min.	
B-P 5.1		Allgemeine Psychologie I**					8					4			56	144	Klausur 120 min.	
B-P 5.3		Biologische Psychologie**					8					4			56	144	Klausur 120 min.	
B-P 6.1		Entwicklungspsychologie**					8					4			56	144	Klausur 120 min.	
B-P 6.2		Persönlichkeits- und Differenzielle Psychologie**					8					4			56	144	Klausur 120 min.	
B-P 6.3		Sozialpsychologie**					8					4			56	144	Klausur 120 min.	
		Modulgruppe VII: Forschung in der Sozialen Arbeit																
B-VM 6.1		Wissenschaftsmethodik: Wissenschaftliches Arbeiten, Zeit- und Selbstmanagement	5						2						28	97	Hausarbeit	
B-SA 24		Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit			10												Klausur 120 min.	
B-SA 24.1		Qualitative Methodologie und Forschungsmethoden								4					56	69		
B-SA 24.2		Quantitative Methodologie und Forschungsmethoden								4					56	69		
B-SA 25		Bachelorprüfung					12						0		0	300	Bachelorarbeit + Disputation	
		Summe Credit Points/ SWS je Semester	30	30	30	30	30	30	22	24	24	26	2	12				
		Summe Credit Points/ SWS gesamt	180						110									
		Summe Workload - Kontaktzeit und Selbststudium													1.544	2.956		
		Summe Workload gesamt													4.500			

* Die Studierenden wählen verpflichtend ein Modul aus dem Kanon. Angebot in Abhängigkeit von einer zu erreichenden Mindestgruppengröße von Studierenden.
 ** Bei diesem Modul handelt es sich um ein Querwahlmodul aus dem Studiengang Psychologie (B.Sc.).

Dokumentation im Rahmen der Qualitätsweiterentwicklung

Im Anschluss hat die Hochschule gemeinsam mit der Akkreditierungsagentur den Prozess der Qualitätsweiterentwicklung angestoßen. Im Rahmen der Qualitätsweiterentwicklung hat die Hochschule dem Gutachtergremium überarbeitete und weitere Unterlagen vorgelegt. In diesen hat die Hochschule folgende Änderungen auf Modulebene dargestellt:

- „Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“ wurde als eigenständiges Modul im Curriculum implementiert und führt zu einer stärkeren Ausrichtung soziologischer Themen auf die Soziale Arbeit.
- „Klinische Psychologie und Psychosoziale Diagnostik“ wurde neu im Curriculum aufgenommen und behandelt Themengebiete der Klinischen Psychologie im Kontext der Sozialen Arbeit.
- „Psychologie der Entwicklung und Erziehung“ wurde ebenfalls neu im Studiengang implementiert und beinhaltet die Gebiete Entwicklungspsychologie, Familienpsychologie und Pädagogische Psychologie.

- Bei Modul „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“ wurde eine Trennung der Themen Ökonomie und Recht vorgenommen und eine stärkere inhaltliche Ausrichtung auf die Soziale Arbeit vollzogen.
- Im Modul „Recht I: Grundlagen des Rechts“ wurden Inhalte des Ursprungsmoduls „Ökonomie und Recht I“, welches aus dem Curriculum genommen wurde, konkretisiert und ausgebaut mit für die Soziale Arbeit relevanten Grundlagenkenntnissen auf dem Gebiet des Rechts.
- Das Modul „Recht II: Sozialrecht“ baut auf dem zuvor genannten Modul auf und vermittelt vertieft Grundlagen des Sozialrechts mit besonderer Berücksichtigung der Zielgruppen „alte Menschen“ und „Menschen mit Behinderung“.
- „Recht III: Kinder-, Jugend- und Familienrecht“ konkretisiert die Inhalte des Ursprungsmoduls „Recht II“ und baut diese weiter aus.
- Modul „Devianz und Soziale Kontrolle“ wurde von 10 ECTS-Leistungspunkten auf 5 reduziert und entsprechend inhaltlich umstrukturiert.
- Modul „Teilhabe, Partizipation und Inklusion“ wurde überarbeitet und verknüpft theoretische Grundlagen, praktische Erfahrungen und entsprechende Reflexion in nur noch einer Veranstaltung. Das Modul wurde auf Theorien und Konzepte von Partizipation und Inklusion hin inhaltlich geschärft. So wird dem Themengebiet Devianz und Soziale Kontrolle nun zugunsten der Themengebiete Teilhabe, Partizipation, Integration und Inklusion weniger Gewicht im Curriculum eingeräumt. Das Modul „Devianz und Soziale Kontrolle“ wurde jedoch nicht vollständig aus dem Curriculum gestrichen, sondern von 10 auf 5 ECTS-Leistungspunkte reduziert und inhaltlich umstrukturiert. Demgegenüber steht nun in derselben Modulgruppe das Modul „Teilhabe, Partizipation und Inklusion“, das durch seine 10 ECTS-Leistungspunkte einen höheren Stellenwert als das im Vorherigen genannte Modul aufweist. In seiner Struktur wurde es allerdings aus ursprünglich zwei Teilveranstaltungen zu einem Modul zusammengefasst, um eine bessere Verknüpfung von theoretischen Grundlagen, praktischen Erfahrungen und der Reflexion beider Elemente und ihrer Zusammenhänge zu gewährleisten.

Aus dem unten eingefügten angepassten Curriculum wird darüber hinaus ersichtlich, dass die Hochschule die Module teils in den Modulgruppen neu angeordnet hat. Darüber hinaus wurde die Modulgruppe II umbenannt von „Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit“ in „Gesellschafts-, wirtschafts- und humanwissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit“.

Das Curriculum ist wie folgt zusammengesetzt:

Modul Nr.		Modulgruppe und Module		Credit Points in Semester						Semesterwochenstunden in Semester						Workload		Prüfungsformen
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Kontaktzeit	Selbststudium	
		Modulgruppe I: Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit																
B-SA 1		Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Sozialen Arbeit		10														Klausur 120 min.
B-SA 1.1		Geschichte, Theorien und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit								4						56 69		
B-SA 1.2		Professionalisierung und Berufsethik								4						56 69		
		Modulgruppe II: Gesellschafts-, wirtschafts- und humanwissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit																
B-SA 2		Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit		5						4						56 69		Präsentation
B-SA 3		Klinische Psychologie und psychosoziale Diagnostik		5						4						56 69		Klausur 90 min.
B-SA 4		Psychologie der Entwicklung und Erziehung		5						4						56 69		Klausur 90 min.
B-SA 5		Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen für die Soziale Arbeit		5						4						56 69		Klausur 90 min.
		Modulgruppe III: Normative Grundlagen Sozialer Arbeit																
B-SA 6		Recht I: Grundlagen des Rechts		5						4						56 69		Klausur 90 min.
B-SA 7		Recht II: Sozialrecht		5						4						56 69		Klausur 90 min.
B-SA 8		Recht III: Kinder-, Jugend- und Familienrecht		5						4						56 69		Klausur 90 min.
B-SA 9		Teilhabe, Partizipation und Inklusion		10						6						84 166		Hausarbeit
B-SA 10		Devianz und Soziale Kontrolle		5						4						56 69		Klausur 90 min.
		Modulgruppe IV: Allgemeine Handlungstheorie und spezielle Handlungstheorien / Methoden Sozialer Arbeit																
B-SA 11		Methoden der Sozialen Arbeit		5						4						56 69		Hausarbeit
B-SA 12		Verfahren und Techniken der Sozialen Arbeit I		5						4						56 69		Präsentation
B-SA 13		Verfahren und Techniken der Sozialen Arbeit II		5						4						56 69		Mündliche Prüfung
B-SA 14		Management und Organisation		5						4						56 69		Klausur 90 min.
		Modulgruppe V: Handlungsfelder und Zielgruppen Sozialer Arbeit																
B-SA 15		Kinder- und Jugendhilfe		5						4						56 69		Hausarbeit
B-SA 16		Soziale Arbeit im Gesundheitswesen		5						4						56 69		Hausarbeit
B-SA 17		Soziale Arbeit mit alten Menschen und/oder Menschen mit Behinderung		5						4						56 69		Hausarbeit
B-SA 18		Berufsfeldpraktikum		30						2						32 718		Praktikumsbericht, Kolloquium
		Modulgruppe VI: Erweitertes Gegenstands- und Erklärungswissen Sozialer Arbeit																
B-SA 19		Vielfalt und Diversität in der Sozialen Arbeit		10														Klausur 120 min.
B-SA 19.1		Gender, Integration und Interkulturalität								4						56 69		
B-SA 19.2		Selbst- und Fremdwahrnehmung								4						56 69		
B-SA 20		Praxisprojekt		5						6						84 41		Projektbericht + Präsentation
B-SA 21		Aktuelle Theoriediskurse in der Sozialen Arbeit		5						4						56 69		Hausarbeit
		Ergänzungsfach*																
B-SA 22		Kultur, Ästhetik und Medien in der Sozialen Arbeit		8						4						56 144		Klausur 120 min.
B-SA 23		Erziehung, Bildung, Lernen		8						4						56 144		Klausur 120 min.
B-P 6.1		Allgemeine Psychologie I**		8						4						56 144		Klausur 120 min.
B-P 6.3		Biologische Psychologie**		8						4						56 144		Klausur 120 min.
B-P 6.1		Entwicklungspsychologie**		8						4						56 144		Klausur 120 min.
B-P 6.2		Persönlichkeits- und Differenzielle Psychologie**		8						4						56 144		Klausur 120 min.
B-P 6.3		Sozialpsychologie**		8						4						56 144		Klausur 120 min.
		Modulgruppe VII: Forschung in der Sozialen Arbeit																
B-VM 6.1		Wissenschaftsmethodik: Wissenschaftliches Arbeiten, Zeit- und Selbstmanagement		5						2						28 97		Hausarbeit
B-SA 24		Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit		10														Klausur 120 min.
B-SA 24.1		Qualitative Methodologie und Forschungsmethoden								4						56 69		
B-SA 24.2		Quantitative Methodologie und Forschungsmethoden								4						56 69		
B-SA 25		Bachelorprüfung		12						0						0 300		Bachelorarbeit + Disputation
		Summe Credit Points/ SWS je Semester		30 30 30 30 30 30						22 24 24 26 2 10								
		Summe Credit Points/ SWS gesamt		180						108								
		Summe Workload - Kontaktzeit und Selbststudium														1.516 2.984		
		Summe Workload gesamt														4.500		


* Die Studierenden wählen verpflichtend ein Modul aus dem Kanon. Angebot in Abhängigkeit von einer zu erreichenden Mindestgruppengröße von Studierenden.
 ** Bei diesem Modul handelt es sich um ein Querschnittsmodul aus dem Studiengang Psychologie (B.Sc.).

Aufgrund des Feedbacks des Gutachtergremiums hat die Hochschule weitere Dokumente eingereicht, die folgende Anpassungen belegen sollen:

Modulgruppe 3 „Normative Grundlagen Sozialer Arbeit“ wurde wie folgt überarbeitet:

- Die Module „Devianz und soziale Kontrolle“ sowie „Teilhabe, Partizipation und Inklusion“ wurden aus der Modulgruppe gänzlich getilgt, da diese Themenkomplexe nicht im Kontext der normativen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit platziert werden sollten und auch im Zusammenhang mit anderen Modulen des Studiengangs aufgegriffen werden.
- Aufgenommen wurden stattdessen die vom Gutachtergremium zitierten Themengebiete aus dem Kerncurriculum der DGSA, die sich nun in den beiden Modulen „Politische Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit“ und „Sozial- und berufsethische Grundlagen Sozialer Arbeit“ wiederfinden.

Das angepasste Curriculum ist wie folgt zusammengesetzt:

Studienverlaufsplan Soziale Arbeit (B.A.)																	
Modul Nr.	Modulgruppe und Module	Credit Points in Semester						Semesterwochenstunden in Semester						Workload		Prüfungsformen	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Kontaktzeit	Selbststudium		
Modulgruppe I: Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit																	
B-SA 1	Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Sozialen Arbeit	10															
B-SA 1.1	Geschichte, Theorien und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit							4						56	69		Klausur 120 min.
B-SA 1.2	Professionalisierung und Berufsethik							4						56	69		
Modulgruppe II: Gesellschafts-, wirtschafts- und humanwissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit																	
B-SA 2	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	5						4						56	69		Präsentation
B-SA 3	Klinische Psychologie und psychosoziale Diagnostik	5						4						56	69		Klausur 90 min.
B-SA 4	Psychologie der Entwicklung und Erziehung		5						4					56	69		Klausur 90 min.
B-SA 5	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen für die Soziale Arbeit	5						4						56	69		Klausur 90 min.
Modulgruppe III: Normative Grundlagen Sozialer Arbeit																	
B-SA 6	Recht I: Grundlagen des Rechts		5						4					56	69		Klausur 90 min.
B-SA 7	Recht II: Sozialrecht			5						4				56	69		Klausur 90 min.
B-SA 8	Recht III: Kinder-, Jugend- und Familienrecht			5							4			56	69		Klausur 90 min.
B-SA 9	Politische Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit						10						5	70	180		Hausarbeit
B-SA 10	Sozial- und berufsethische Grundlagen Sozialer Arbeit			5							4			56	69		Klausur 90 min.
Modulgruppe IV: Allgemeine Handlungstheorie und spezielle Handlungstheorien / Methoden Sozialer Arbeit																	
B-SA 11	Methoden der Sozialen Arbeit		5						4					56	69		Hausarbeit
B-SA 12	Verfahren und Techniken der Sozialen Arbeit I		5						4					56	69		Präsentation
B-SA 13	Verfahren und Techniken der Sozialen Arbeit II				5							4		56	69		Mündliche Prüfung
B-SA 14	Management und Organisation			5							4			56	69		Klausur 90 min.
Modulgruppe V: Handlungsfelder und Zielgruppen Sozialer Arbeit																	
B-SA 15	Kinder- und Jugendhilfe			5							4			56	69		Hausarbeit
B-SA 16	Soziale Arbeit im Gesundheitswesen			5							4			56	69		Hausarbeit
B-SA 17	Soziale Arbeit mit alten Menschen und/oder Menschen mit Behinderung			5								4		56	69		Hausarbeit
B-SA 18	Berufsfeldpraktikum					30						2		32	718		Praktikumsbericht, Kolloquium
Modulgruppe VI: Erweitertes Gegenstands- und Erklärungswissen Sozialer Arbeit																	
B-SA 19	Vielfalt und Diversität in der Sozialen Arbeit		10														Klausur 120 min.
B-SA 19.1	Gender, Integration und Interkulturalität								4					56	69		
B-SA 19.2	Selbst- und Fremdwahrnehmung								4					56	69		
B-SA 20	Praxisprojekt				5							6		84	41		Projektbericht + Präsentation
B-SA 21	Aktuelle Theoriediskurse in der Sozialen Arbeit			5							4			56	69		Hausarbeit
Ergänzungsfach*																	
B-SA 22	Kultur, Ästhetik und Medien in der Sozialen Arbeit					8						4		56	144		Klausur 120 min.
B-SA 23	Erziehung, Bildung, Lernen					8						4		56	144		Klausur 120 min.
B-P 5.1	Allgemeine Psychologie I**					8						4		56	144		Klausur 120 min.
B-P 5.3	Biologische Psychologie**					8						4		56	144		Klausur 120 min.
B-P 6.1	Entwicklungspsychologie**					8						4		56	144		Klausur 120 min.
B-P 6.2	Persönlichkeits- und Differenzielle Psychologie**					8						4		56	144		Klausur 120 min.
B-P 6.3	Sozialpsychologie**					8						4		56	144		Klausur 120 min.
Modulgruppe VII: Forschung in der Sozialen Arbeit																	
B-VM 6.1	Wissenschaftsmethodik: Wissenschaftliches Arbeiten, Zeit- und Selbstmanagement	5						2						28	97		Hausarbeit
B-SA 24	Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit			10													Klausur 120 min.
B-SA 24.1	Qualitative Methodologie und Forschungsmethoden									4				56	69		
B-SA 24.2	Quantitative Methodologie und Forschungsmethoden										4			56	69		
B-SA 25	Bachelorprüfung						12						0	0	300		Bachelorarbeit + Disputation
Summe Credit Points/ SWS je Semester		30	30	30	30	30	30	22	24	24	24	26	2	9			
Summe Credit Points/ SWS gesamt		180						107									
Summe Workload - Kontaktzeit und Selbststudium														1.502	2.998		
Summe Workload gesamt														4.500			

* Die Studierenden wählen verpflichtend ein Modul aus dem Kanon. Angebot in Abhängigkeit von einer zu erreichenden Mindestgruppengröße von Studierenden.

** Bei diesem Modul handelt es sich um ein Querschnittsmodul aus dem Studiengang Psychologie (B.Sc.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zu dem Curriculum, welches auch während der Begehung vor Ort Grundlage der Bewertung war, ist die Bewertung des Gutachtergremiums folgende:

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist der Fokus des Studiengangs sehr stark an Devianz und sozialer Kontrolle orientiert. Dies zeigt sich darin, dass es hierzu unter der Modulgruppe III: „Normative Grundlagen Sozialer Arbeit“ neben den Rechtsmodulen lediglich das Modul „Devianz und Soziale Kontrolle“ gibt. In der Modulgruppe V: „Handlungsfelder und Zielgruppen Sozialer Arbeit“ werden als Personenkreise Kinder- und Jugendliche, alte sowie Menschen mit Behinderung thematisch aufgegriffen. Dies erzeugt jedoch den Eindruck, dass lediglich Devianz und Soziale Kontrolle die Grundlagen der Sozialen Arbeit darstellen, die die Absolventen in ih-

rer zukünftigen Berufstätigkeit in Bezug auf die genannten Gruppen benötigen. Generell sollte Soziale Arbeit den Duktus verfolgen, Menschen dabei zu helfen, sich selbst zu helfen. Das Curriculum suggeriert jedoch eine Eingrenzung der Methoden auf Devianz und Soziale Kontrolle. Generell vermisst das Gutachtergremium im Curriculum den thematischen Gegenpart zu diesem Bereich wie beispielsweise Ressourcenorientierung, Partizipation, Integration und Inklusion. Darüber hinaus werden die Handlungsfelder, die exemplarisch heraus gegriffen werden, nicht mit den Bezugswissenschaften (z.B. Psychologie, Erziehungswissenschaft, Sozialwissenschaft) angemessen in Verbindung gebracht. Als Beispiel führt das Gutachtergremium auf, dass in den Modulen „Recht II“ und „Recht III“ auch Familienrecht (Eherecht, Unterhaltsrecht, Kindschaftsrecht, Vormundschaft, Pflegschaft, sowie Betreuung) und Sozialverwaltungsrecht (Öffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln, Grundzüge des Verwaltungsverfahrens, Verwaltungsorganisation und Sozialdatenschutz) behandelt wird. Hierbei steht jedoch lediglich die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen im Fokus. Auf die Zielgruppe der alten Menschen und Menschen mit Behinderung relevante Rechtsgebiete werden in diesen Modulen inhaltlich nicht abgedeckt. So fehlen z.B. Bezüge zu SGB V und SGB VIII als auch der Bezug zu den neuen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes. Aufgrund der hohen Relevanz sollten diese Themen ebenfalls inkludiert werden.

Das Gutachtergremium vermisst somit in den Modulen, die die Bezugswissenschaften thematisieren, die Fokussierung auf den Bereich der Sozialen Arbeit. Beispielhaft nennt das Gutachtergremium hier erneut die Rechtsmodule, insbesondere „Ökonomie und Recht I“. Die Inhalte der Recht- und Ökonomiemodule passen nur teilweise - in manchen Fällen überhaupt nicht - zur Sozialen Arbeit. Es besteht die Gefahr, Studierende aus dem Studium zu entlassen, die nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen. So müsste zum Beispiel das Sozialrecht insgesamt vertieft und für alle verpflichtend ausgebaut werden. Gleiches gilt für die Psychologie, die in großen Teilen im Ergänzungsbereich gelehrt wird. Ökonomische Fragen sollten mit starkem Blick auf die Finanzierung und das Management sozialer Einrichtungen sowie der öffentlichen Hand fokussiert werden. Die psychologische Grundlegung sollte sich stark an den Erfordernissen der Sozialen Arbeit orientieren. Eine Verpflichtung für alle Studierenden in den Bereichen der Entwicklungs- und der Klinischen Psychologie ist unerlässlich.

Nichtsdestoweniger ist nach Ansicht des Gutachtergremiums eine Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit gegeben, da die wissenschaftlichen sowie auch fachlichen Anforderungen auf dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse basieren. Mit Ausnahme der oben beschriebenen Punkte im Curriculum werden für das Gutachtergremium jedoch ausreichend wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Kompetenzen erworben. Dies zeigt sich mitunter in den Modulen „Verfahren und Techniken der Sozialen Arbeit I und II“, „Aktuelle Theoriediskurse in der Sozialen Arbeit“, „Wissenschaftsmethodik: Wissenschaftliches Arbeiten“, „Zeit- und Selbstmanagement“ und „Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit“.

Der Studiengang unterstützt die Studierenden bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Dies geschieht u.a. durch die Auseinandersetzung der Studierenden mit aktuellen, national und international bedeutsamen und teilweise kontrovers dargestellten Themen in der Diskussion mit den jeweiligen Fachdozenten. Darüber hinaus können die Studierenden durch Gruppenarbeiten weitere Soft-Skills entwickeln und ausbauen.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass durch die definierten Zulassungsbedingungen (Abfrage der Motivation der Studierenden durch das Einreichen eines Motivations Schreibens sowie durch ein persönliches Zulassungsgespräch vor Ort) nur geeignete Studierende zugelassen werden.

Der Abschlussgrad sowie die -bezeichnung sind stimmig in Bezug auf die gewählten Inhalte, da sich nach Ansicht des Gutachtergremiums die Inhalte in der gewählten Bezeichnung widerspiegeln. Dies zeigt sich auch darin, dass die Hochschule die Empfehlungen des FBTS und der DGSA berücksichtigt. Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist die gewählte Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts für einen Studiengang mit dieser inhaltlichen Ausrichtung stimmig.

Die Bewertung des Gutachtergremiums zur Stellungnahme der Hochschule ist folgende:

Die von der Hochschule vorgenommenen inhaltlichen Änderungen haben die Folge, dass den Themengebieten Devianz und Soziale Kontrolle zugunsten der Themengebiete Teilhabe, Partizipation, Integration sowie Inklusion weniger Gewicht im Curriculum eingeräumt wird. Zudem wurden insbesondere die Bezugswissenschaften Recht und Psychologie in ihren für die Soziale Arbeit relevanten Fragestellungen gestärkt. Generell hat die Hochschule nach Ansicht des Gutachtergremiums die Hinweise zu den Inhalten berücksichtigt.

Die Hochschule hat kein angepasstes Modulhandbuch im Rahmen der Stellungnahme eingereicht, sodass zu den inhaltlichen Änderungen ohne Kenntnis der Modulbeschreibungen nur vorbehaltlich Beurteilungen vorgenommen werden können. So sollte z.B. der Themenbereich der Sozialen Kontrolle nicht umfänglich aus dem Curriculum entfernt werden, da diese auch zur Sozialen Arbeit gehört. Dieses Themensegment könnte z.B. in Verbindung mit Ethik Eingang in die Module finden. Die drei neuen Module zur Psychologie passen nun jedoch nicht mehr zur Bezeichnung der Modulgruppe II: „Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit“, weil sie weder die gesellschaftlichen noch die institutionellen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit beschreiben, sondern die humanwissenschaftlichen Grundlagen. Darüber hinaus ist dem Gutachtergremium nicht ersichtlich, welche Rolle die zur Wahl stehenden Wahlmodule spielen, die überwiegend psychologisch orientiert sind. Dies ist jedoch erst abschließend bewertbar, wenn man die inhaltlichen Schwerpunkte im Modulhandbuch sieht, die einen tieferen Einblick in die einzelnen Module geben.

Anschließende Bewertung des Gutachtergremiums im Rahmen der Qualitätsweiterentwicklung:

Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind die Veränderungen bei der Modulgruppe 2 und ihre Umbenennung hinreichend. Die von der Hochschule eingereichten Modulbeschreibungen der Rechtsmodule korrespondieren darüber hinaus nun mit den Handlungsfeldern und Zielgruppen. Auch die Bezugswissenschaften sind für das Gutachtergremium nun ausreichend eingebunden. Nicht zu überzeugen vermag die Modulgruppe 3 "Normative Grundlagen Sozialer Arbeit" als Gruppe insgesamt und insbesondere nicht die beiden nebeneinander stehenden Module "Teilhabe, Partizipation und Inklusion" und "Devianz und soziale Kontrolle" als Bestandteil der normativen Grundlagen. Ein Blick in die Modulbeschreibungen zeigt, dass auch im Modul "Teilhabe, Partizipation und Inklusion" ebenso wie im Modul "Devianz und soziale Kontrolle" auf Ausschließung rekurriert wird. Das Kerncurriculum der DGSA, auf das die Hochschule in ihrer Stellungnahme verweist, bearbeitet hier zu recht die Themen „Begründungsprobleme und -traditionen von Werten, Ethik und Moral Sozialer Arbeit; Menschenrechte, religionswissenschaftliche, theologische, philosophische, rechtsphilosophische und humanistische Begründungsansätze und daraus resultierende Menschenbilder. Wohlfahrtsphilosophie, Sozialpolitik, Sozialrechte als nationale Rechtsbasis. Die wertbezogene, ethische und moralische Beurteilung von als „soziales Problem“ definierten Sachverhalten, Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit (u.a. Arbeits-, Familien-, Gesundheits-, Sozial- und Verwaltungsrecht) und rechtliche Beurteilung von sozial und kulturell problematischen Sachverhalten, Ethische und moralische Dilemmata von individuellen wie institutionellen Handlungsproblemen Sozialer Arbeit einschließlich typischer Dilemmata der Sozialen Arbeit, Berufsethische Kodizes, ihre Geschichte und Aktualität, Das Mandats- und Rollenverständnis in der Sozialen Arbeit (das berufliche Doppel- und professionelle Tripelmandat)“ (DGSA 2016, S. 6). Vor diesem Hintergrund passen die beiden Module „Teilhabe, Partizipation und Inklusion“ wie „Devianz und Soziale Kontrolle“ hier unter dem Titel „Normative Grundlagen der Sozialen Arbeit“ nicht. Durch die Gegenüberstellung beider Themen im Kontext normativer Grundlagen wirkt es nach Ansicht des Gutachtergremiums, als seien diese beiden Pole jenes Spannungsfeld, in dem Soziale Arbeit tätig wird. Diese Polarität stimmt aus Sicht des Gutachtergremiums nicht. Insgesamt wirken beide Module darüber hinaus inhaltlich deutlich zu voll. Die Modulhalte überschneiden sich. Devianz und soziale Kontrolle scheint auch zu stark kriminologisch gedacht. Die Module suggerieren, es gehe um

‚entweder oder‘ und nicht um ‚sowohl als auch‘. So handelt es sich für das Gutachtergremium weniger um normative Grundlagen als um Funktionen und Aufgaben sozialer Arbeit sowie ihr Rollenverständnis.

Dieser Rückmeldung folgend hat die Hochschule weitere Dokumente nachgereicht, aus denen hervorgeht, dass die Module „Devianz und soziale Kontrolle“ sowie „Teilhabe, Partizipation und Inklusion“ aus der Modulgruppe gänzlich getilgt wurden. Aufgenommen wurden stattdessen die vom Gutachtergremium zitierten Themengebiete aus dem Kerncurriculum der DGSA, die sich nun in den beiden Modulen „Politische Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit“ und „Sozial- und berufsethische Grundlagen Sozialer Arbeit“ wiederfinden.

Das Gutachtergremium begrüßt diese Anpassungen und erachtet das Curriculum als sinnvollen Querschnitt aus für die Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Absolventen geeigneten Inhalten. Die logischen Inkonsistenzen konnten final durch die Anpassungen der Modulgruppen, der Module und deren Inhalten bereinigt werden, sodass nach Ansicht des Gutachtergremiums das Curriculum des Studiengangs in sich schlüssig ist.

Das Gutachtergremium möchte jedoch anregen, bei der Durchführung des Studiengangs darauf zu achten, dass bei der Lehrveranstaltung „Professionalisierung und Berufsethik“ des Moduls „Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Sozialen Arbeit“ sowie in Modul „Sozial- und berufsethische Grundlagen Sozialer Arbeit“ keine inhaltlichen Doppelungen erfolgen, sondern die Inhalte aufeinander aufbauen, wie dies auch aus dem Modulhandbuch hervorgeht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für jeden Studierenden besteht grundsätzlich die Möglichkeit im Rahmen des Freemover-Programms in Eigenverantwortung ein selbstorganisiertes Semester im Ausland zu studieren.

Unterstützung bei Fragen zur studentischen Mobilität erhalten die Studierenden dabei durch das Competence Center International Services (z.B. bei der Hochschulauswahl und der Anrechnung von Leistungen).

Zusätzlich bietet die Hochschule eine Reihe außercurricularer Möglichkeiten, Erfahrungen im Ausland zu sammeln, indem die Studierenden drei- bis vierwöchige Englischsprachkurse (Business English) in New York, London oder Sydney oder einen dreiwöchigen Spanischkurs bei der Education First Sprachschule in Barcelona besuchen.

Zudem ist es für alle Studierenden der Hochschule möglich, mit der Teilnahme an der Summer School China innerhalb von acht Wochen Auslandserfahrungen in drei verschiedenen Städten Chinas zu sammeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studierenden wird durch das Freemover-Programm ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ermöglicht. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt.

Während der Begutachtung vor Ort konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die Betreuung der Studierenden durchweg intensiv und beständig ist. Das Gutachtergremium hat den Eindruck gewonnen, dass die Hochschule insgesamt geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen hat.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation im Rahmen des regulären Verfahrens

Der Prozess der Mitarbeiterplanung beginnt mit der Bedarfsmeldung und endet mit der Genehmigung des erarbeiteten Stellenplans, der sich an der prognostizierten Entwicklung der Studierendenzahlen orientiert. Der Prozess beginnt mit der Bedarfsmeldung und endet mit der Genehmigung des erarbeiteten Stellenplans, der sich an der prognostizierten Entwicklung der Studierendenzahlen orientiert.

Der Bedarfsplanung liegt regelmäßig eine professorale Lehrquote von mindestens 50 % des gesamten curricular verpflichtenden Lehrvolumens zugrunde. Die Studiengangsleitung besetzt entsprechend der Vorgabe zur professoralen Quote die Module bevorzugt mit festangestelltem professoralem Personal, das seine Eignung in einem durch die Berufsordnung geregelten, standardisierten Berufungsverfahren nachweisen muss. Dieses orientiert sich an den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg.

Für den vorliegenden Studiengang ist noch keine Professur der Sozialen Arbeit an der Hochschule vorhanden.

Die Studiengangsleitung ist zudem zusammen mit dem Präsidium für die fristgerechte sowie fachlich angemessene Besetzung nicht professoral besetzbarer Stellen verantwortlich. In den jeweiligen studiengangsspezifischen Modulen wird nur dann auf externe Lehrbeauftragte zurückgegriffen, wenn diese nicht professoral oder mit festangestelltem Personal besetzbar sind. Diese Lehrenden zeichnen sich laut Hochschule durch ihren engen Bezug zur Berufspraxis aus. Darüber hinaus legt das Qualitätsmanagement der COGNOS AG ein hohes Gewicht auf die Förderung und Weiterentwicklung der Mitarbeiter. Ziel ist dabei, dass durch Maßnahmen der Personalentwicklung die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen der Mitarbeiter bedarfsgerecht ausgebaut werden. Jährlich finden gemäß den Vorgaben des Qualitätsmanagements Personalentwicklungsgespräche mit dem festangestellten Personal statt. Eventuelle Qualifizierungsbedarfe werden definiert und entsprechende Maßnahmen getroffen.

Insbesondere für die Professorenschaft erkennt die Hochschule an, dass Forschung und wissenschaftliche Praxis dazu beitragen, Exzellenz in der Lehre zu fördern und zu unterstützen. Forschungserkenntnisse können die Lernziele und die Lernumgebung aktualisieren, indem sie Innovation, Stringenz und Relevanz fördern. Des Weiteren stellt die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen eine wichtige Quelle für professionelle Selbstdisziplin und Selbstbewertung dar. Ziele der Forschungspolitik der Hochschule sind somit,

- den Lehrplan unterstützt durch geeignete Lernressourcen im Kontext aktueller Forschung und berufspraktischer Anforderungen auf dem neuesten Stand zu halten.
- das akademische Personal in die Lage zu versetzen, sich mit aktuellen Entwicklungen im jeweiligen Fachbereich auseinanderzusetzen und diese in die Lehre einzubinden.
- Forschung und wissenschaftliche Praxis in das Lehren und Lernen zu integrieren und damit Studierenden die Möglichkeit zu geben, Forschung zu erleben und wissenschaftlich-methodische Fähigkeiten zu entwickeln.
- die forschungsinformierte Lehre in die institutionellen Strukturen, einschließlich der Personalstrategien und Qualitätssicherungsprozesse, einzubetten.
- den wechselseitigen Wissenstransfer zwischen der Hochschule und der Berufspraxis zu erhalten und zu optimieren.

Die Verantwortung und Kontrolle darüber, dass die Forschungstätigkeiten tatsächlich den oben beschriebenen Nutzen für die Lehre bringen, sind in der Instanz des Vizepräsidenten als Vorsitz der Forschungskommission gewährleistet.

Dokumentation im Rahmen der Qualitätsweiterentwicklung

Im Rahmen der Qualitätsweiterentwicklung hat die Hochschule dem Gutachtergremium hinsichtlich der personellen Situation weitere Unterlagen vorgelegt.

Den Hinweis des Gutachtergremiums, dass die Professur mit einer einschlägig qualifizierten Person mit spezifischer Fachkompetenz im Feld der Sozialen Arbeit besetzt werden sollte, hat die Berufungskommission aufgenommen und im weiteren Prozess berücksichtigt.

Darüber hinaus hat die Hochschule auch auf die Anmerkung, dass in den Bezugswissenschaften Lehrende mit spezifischer Qualifikation der Sozialen Arbeit eingesetzt werden sollten, reagiert und setzt nun Lehrpersonal ein, welches einschlägiger qualifiziert ist.

Darauf aufbauend hat die Hochschule zur personellen Durchführung des Studiengangs ein entsprechendes Personalkonzept für den Studiengang entwickelt, aus dem die Besetzung weiterer Professuren hervorgeht. Die Besetzung zweier weiterer geplanter Professuren wurde durch den Senat der Hochschule einstimmig genehmigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bisher ist noch keine Professur für Soziale Lehre an der Hochschule vorhanden. Ein Verfahren zur Besetzung der Stelle läuft aktuell. In der Stellenbeschreibung sucht die Hochschule eine Person mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium der Sozialen Arbeit, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften oder Soziologie mit Promotion. Da die Hochschule bisher jedoch keine Professur der Sozialen Arbeit innehat, erachtet es das Gutachtergremium als zwingend erforderlich, auch primär die Einstellung einer Person mit Professur aus dem Bereich der Sozialen Arbeit vorzusehen. Soziale Arbeit hat ein eigenes Profil mit eigenständiger Wissenschaftlichkeit, deren inhaltliche Spezialisierung sich nicht in ausreichendem Maße in den Bezugswissenschaften findet. Daher sollte einschlägig qualifiziertes Lehrpersonal mit spezifischer Fachkompetenz eingestellt werden. Dies ist auch deswegen insbesondere notwendig, da viele der im Studiengang eingesetzten Lehrenden zwar qualifiziert sind, jedoch aus den Bezugswissenschaften kommen. Insgesamt findet sich unter den Lehrenden in dem Studiengang niemand mit abgeschlossenem Studium der Sozialen Arbeit, weshalb das Gutachtergremium Teile des vorhandenen Personals nicht für die Durchführung der angebotenen Module als geeignet ansieht. Für die Weiterentwicklung des Studiengangs sollte die Hochschule generell mehr Lehrpersonal aus der Sozialen Arbeit einsetzen, um die spezifische Fachkompetenz in den Bereichen der Sozialen Arbeit noch besser abdecken zu können. Das Verfahren zur Stellenbesetzung orientiert sich an den landesrechtlichen Vorgaben.

Generell ist die Verbindung von Forschung und Lehre durch die Hochschule implementiert. Mit Blick darauf, dass die aktuell vorhandenen Lehrenden keinen spezifischen Fachhintergrund aufweisen, ist die Verbindung von Forschung und Lehre durch hauptberuflich tätige Professoren nicht auf dem benötigten Niveau gegeben. Allerdings möchte das Gutachtergremium erwähnen, dass die Voraussetzungen für die Verbindung von Forschung und Lehre an der Hochschule hinreichend gegeben sind und Forschungsprojekte sinnstiftend in die Durchführung von Modulen eingebracht werden können.

Anschließende Bewertung des Gutachtergremiums im Rahmen der Qualitätsweiterentwicklung:

Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Hochschule einschlägig qualifiziertes Lehrpersonal mit spezifischer Fachkompetenz eingestellt hat. Sowohl durch die Besetzung der Professur als auch den Einsatz von nun ausreichend qualifiziertem Lehrpersonal sorgt für eine ausreichend abgedeckte Lehre. Dies ist auch dem vorgelegten Personalkonzept zu entnehmen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Folgende Unterstützungsleistungen bietet die Hochschule für Studierende an:

- Serviceportal: Hier werden regelmäßig online Daten und Informationen zur Studien- und Prüfungsorganisation sowie zur Semester- und Vorlesungsplanung vorgehalten. Auch wesentliche Formulare sind hier abgelegt. Zudem dient das Serviceportal als Plattform der internen Kommunikation mit den Studierenden (z. B. zur Ankündigung von Gastvorträgen).
- Interessenten- und Bewerbermanagement: Beratung zu Zulassungsvoraussetzungen und Kosten des Studiums, zur Studienfinanzierung, der Struktur und den Zielen des Studiums sowie zu Berufsperspektiven.
- Studierendenservice/ Prüfungsamt: Organisation des Studienbetriebs (z.B. Ausstellung von Bescheinigungen etc.), Beratung bei Fragen zu allgemeinen Prüfungsangelegenheiten, Prüfungsorganisation oder Gespräche mit Studierenden, die von Lehrenden als auffällig identifiziert wurden, um die Hintergründe der Auffälligkeiten zu ermitteln.
- Competence Center International Services: Informationsveranstaltungen und Beratung zum (optionalen) Auslandssemester und den studienbezogenen Auslandsaufenthalten insgesamt sowie Koordination des Angebots an Sprachkursen im Ausland.
- Competence Center Career Services and Corporate Relations: Beratung der Studierenden vor, während und nach der Praxisphase bzw. vor, während und nach dem Berufseinstieg:
 - zu den beruflichen Perspektiven in den unterschiedlichen unternehmerischen Funktionsbereichen bzw. Branchen nach dem Studium
 - zu Fragen der Aufbereitung von Bewerbungsunterlagen, zu Bewerbungsverfahren und Interviews, Beratung zur Karriereplanung
 - sowie Organisation von Seminaren zur Persönlichkeitsentwicklung, Organisation und Evaluation von Career Days sowie Pflege der Kontakte zu den Alumni der Hochschule.

Insgesamt verfügt die Hochschule über zehn Mitarbeiter im nichtwissenschaftlichen Bereich, welche in oben genannten Funktionen einen geregelten Studienbetrieb sicherstellen.

Die Bibliothek beherbergt derzeit einen physischen Bestand von knapp 6.250 Medien, von denen etwa 3.600 Medien zur Ausleihe zur Verfügung stehen. Zusätzlich zu diesem Bücherbestand hat die Hochschule ca. 40 analoge Fachzeitschriften abonniert. Die für den Studiengang spezifische Literatur wird semesterweise aufgebaut. Die große Mehrzahl der für das Studium bereit gestellten Medienbestände wird in Form von Online-Datenbanken vorgehalten, die von den Studierenden und dem wissenschaftlichen Personal kostenlos genutzt werden. Die Studierenden haben über das Internet Zugriff auf die elektronischen Medienbestände, sodass sie überall innerhalb und außerhalb der Hochschule recherchieren können. Seit dem Studienjahr 2014/15 abonniert die Hochschule die Datenbank „ABI/INFORM Complete“. Sie setzt sich aus den Produkten ABI/INFORM Global, ABI/INFORM Trade and Industry und ABI/INFORM Database zusammen. Die Datenbank enthält Tausende Volltextversionen von wissenschaftlichen Zeitschriften, Dissertationen und Arbeitspapieren sowie Wirtschaftsmagazine, landes- und branchenbezogene Berichte und Datenbestände zum Herunterladen. Zudem können Studierende und Lehrende das Statistik-Portal Statista.com nutzen, das statistische Daten verschiedener Institute und Quellen professionell bündelt. Statista deckt 170 verschiedene Branchenkategorien ab. Alle Mitglieder der Hochschule haben darüber hinaus Zugang zu digitalen Publikationen über die Nationallizenzen der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Die in den Modulhandbüchern ausgewiesene Literatur wird semesterweise beschafft und zum jeweiligen Semesterbeginn zur Verfügung gestellt. Für den Studiengang steht die Literatur zudem im Institut für Bildungswissenschaften (bzw. in weiteren Institutsbibliotheken) der Universität Heidelberg in großen Teilen zur Verfügung.

Die Hochschule belegt zurzeit Räumlichkeiten mit einer Gesamtfläche von 1.510 m². Das von ihr genutzte Gebäude ist nach Bürostandard ausgestattet und beherbergt folgende Räumlichkeiten:

- 10 Seminarräume ausgestattet mit Beamern, Leinwänden, Flipcharts und Tafeln/Whiteboards,

- ein „Learning Center“, das die Bibliothek sowie drei weitere Räume für Stillarbeit umfasst,
- einen Aufenthaltsraum für das wissenschaftliche Personal sowie einen angrenzenden Raum, in dem Einzelarbeitsplätze zur Verfügung stehen,
- fünf Büroräume für das hauptberufliche wissenschaftliche Personal, die zwischen einem und bis zu vier Arbeitsplätzen bieten,
- ein Studiensekretariat inklusive Prüfungsamt sowie
- sieben Büros für Mitarbeiter der Verwaltung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung in Heidelberg für Studierende und Lehrende bewertet das Gutachtergremium durchweg positiv. Seiner Ansicht nach können die Studiengangsziele durch die Gegebenheiten vor Ort erreicht werden, da ausreichend räumliche Kapazitäten für die Präsenzveranstaltungen vorhanden sind. Hiervon konnte sich das Gutachtergremium während des Durchgangs durch die Räumlichkeiten vor Ort überzeugen. Den Studierenden stehen bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation kompetente Mitarbeiter zur Verfügung.

Die IT-Infrastruktur bietet neben den verschiedenen Lehr- und Lernmethoden Zugang zu Datenbanken und Literatur. Die Hochschule baut die für den vorliegenden Studiengang im Modulhandbuch aufgeführte Literatur und darüber hinaus gehende fachgebundene Literatur in der Bibliothek kontinuierlich vor Studienstart auf. Aus Sicht des Gutachtergremiums erhalten die Studierenden darüber hinaus durch die Kooperation mit dem Institut für Bildungswissenschaften der Universität Heidelberg Zugriff zu der benötigten Literatur.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Module des Studiengangs schließen gewöhnlich mit einer Prüfungsleistung ab, deren Bestehen jeweils die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist. Die Prüfungsleistungen stellen laut Hochschule jeweils wissens- und kompetenzorientiert fest, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Folgende Prüfungsleistungen kommen im vorliegenden Studiengang zum Einsatz:

- Klausuren: Klausuren dienen dem Nachweis, dass der Prüfling in der Lage ist, in begrenzter Zeit, ohne oder mit festgelegten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Themengebietes eine Fragestellung zu bearbeiten und seine analytischen und methodischen Kompetenzen zur Problemlösung unter Beweis zu stellen.
- Hausarbeiten: Wissenschaftliche Ausarbeitungen wie z.B. Hausarbeiten sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.
- Referate/Präsentationen: Referate und Präsentationen sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben.
- Projektarbeiten/-berichte: In Projektarbeiten erarbeiten die Studierenden (in Gruppenarbeit) Lösungen für konkrete wissenschaftliche und praktische Problemstellungen von den Kooperationspartnern der Hochschule. Dazu wird ein Projektbericht in Gruppenarbeit angefertigt sowie Gruppenpräsentationen durchgeführt.

- **Kolloquium:** Das Kolloquium im Rahmen des Berufsfeldpraktikums soll zeigen, dass der Student dazu in der Lage ist, in der Praxisphase die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.
- **Mündliche Prüfung:** Sie werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal fünf Prüflingen durchgeführt und können praktische Aufgaben enthalten. Die Prüfungsdauer beträgt i.d.R für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- **Bachelorthesis:** Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden und auf Basis der im Studiengang relevanten Anforderungen selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die an die Abschlussarbeit anschließende Disputation ist eine mündliche Prüfungsleistung, in welcher der Student wesentliche Ergebnisse der Abschlussarbeit darstellt, den methodischen Ansatz begründet sowie zu Fragestellungen aus dem Bereich des belegten Studiengangs wissenschaftlich begründet Stellung bezieht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die angegebenen Prüfungsleistungen zutreffend abgefragt werden und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Das Gutachtergremium erachtet es als positiv, dass zu Studienbeginn zunächst eher Klausuren eingesetzt werden und im späteren Studienverlauf Hausarbeiten, Präsentationen und Projektberichte. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Studierenden zunächst Grundlagen erlernen und darauf aufbauend im Rahmen von Hausarbeiten selbstständig anwenden können. Weiterhin begrüßt das Gutachtergremium die generelle Variantenvielfalt der Prüfungsformen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die zeitliche Struktur des Studiums sieht vor, dass Vorlesungszeiten, Vorbereitungszeiten auf Prüfungen und vorlesungsfreie Zeiten aufeinander abgestimmt sind, um den Studierenden ausreichend Möglichkeit zum Wissenserwerb, zur Wissensanwendung und zur Erbringung von Prüfungsleistungen zu bieten: Insgesamt umfasst ein Semester 26 Wochen. Hiervon sind jeweils die erste Woche sowie sechs (Sommersemester) bzw. sieben Wochen (Wintersemester) vorlesungs- und prüfungsfrei. In diesen Wochen besteht für die Studierenden die Möglichkeit der Anfertigung von Haus- und Projektarbeiten sowie der Absolvierung von Praktika.

Ab der zweiten Semesterwoche startet die erste Phase der Vorlesungen, welche sieben Wochen umfasst. Der zweite Vorlesungsblock beginnt in der zehnten Semesterwoche und dauert bis einschließlich zur 16. Semesterwoche. Studienveranstaltungen finden in dieser Zeit von 8:15 Uhr bis 18:45 Uhr statt.

Den Studierenden werden zwei Prüfungsphasen im Semester eingeräumt. Hierzu gehören der Hauptprüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit und der Zwischenprüfungstermin (zwischen den zwei Vorlesungsblöcken). Dem Hauptprüfungstermin ist am Ende der Vorlesungsphase eine Vorbereitungswoche vorgeschaltet. In dieser wird es den Studierenden ermöglicht, sich ohne laufende Vorlesungen auf die Prüfungen des Semesters vorzubereiten. Der Zwischenprüfungstermin dient der Absolvierung von nicht bestandenen oder nicht absolvierten Prüfungen des Vorsemesters.

Das fünfte Semester wird vollständig dem Berufsfeldpraktikum, in dessen Rahmen mindestens 100 Präsenztage an einer Praktikumsstelle nachgewiesen werden müssen, gewidmet.

Die Arbeitsbelastung/Workload ist mit 25 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt angesetzt. Der Workload des gesamten Studiums summiert sich auf 4.500 Stunden. Es können pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte erworben werden, was einem Workload von 750 Stunden entspricht. Einen Überblick der studentischen Arbeitsbelastung je Modul liefert das Modulhandbuch. Die gleichmäßige Verteilung des Workloads und die Prüfungsverteilung, die den Studierenden vier Prüfungsmöglichkeiten pro Jahr ermöglicht, unterstützen aus organisatorischer Sicht das Einhalten der Regelstudienzeit. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Regelstudienzeit durch die enge Betreuung und Beratung der Studierenden gefördert.

Die Studiengangsleitung gewährleistet die fachliche Betreuung der Studierenden über den gesamten Studienverlauf. Zur Überprüfung der Studierbarkeit erfolgt eine enge inhaltliche Abstimmung auf Modulebene wie auch modulübergreifend im Rahmen regelmäßiger Treffen des Lehrpersonals und der Modulverantwortlichen mit der Studiengangsleitung. Die überfachliche Betreuung der Studierenden erfolgt schwerpunktmäßig durch das nichtakademische Personal, welches durch umfassende Beratungs- und Unterstützungsangebote bei der Sicherstellung der Studierbarkeit serviceorientiert berät. Darüber hinaus wird jedes Modul an der Hochschule evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums, soweit dies bei einer Konzeptakkreditierung beurteilt werden kann, gewährleistet. Die Gespräche bei der Begehung mit Studierenden und Absolventen aus anderen Studiengängen haben ergeben, dass die Arbeitsbelastung in diesen Studiengängen der Hochschule leistbar ist. Das Gutachtergremium begrüßt die Tatsache, dass die Studierenden das gesamte Studium über jederzeit die Möglichkeit haben, Rückmeldungen zur Studierbarkeit zu spiegeln. Die verschiedenen Faktoren (z.B. Möglichkeit des Feedbacks zur Studierbarkeit) tragen hierzu bei. Auf Grundlage der Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

nicht einschlägig

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Um die Aktualität und Adäquanz der fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen an den Studiengang sicherzustellen, sollen die Lehrenden regelmäßig an Konferenzen teilnehmen. So können sie sich innerhalb der Fachcommunity vernetzen. Daher ist die Möglichkeit der Teilnahme an nationalen und internationalen Fachkongressen, die u.a. dem Austausch von aktuellen Forschungsergebnissen und/oder relevanten Marktentwicklungen dienen, an der Hochschule durch entsprechende Prozessvorgaben im Bereich der Personalentwicklung gegeben. Das Präsidium ruft regelmäßig das akademische Kollegium auf, an Fort- und Weiterbildungen entsprechend der individuell in den Personalentwicklungsgesprächen vereinbarten Ziele teilzunehmen. Dabei soll die Beratungs- und Lenkungsfunktion des für die Forschung verantwortlichen Vizepräsidenten und seiner Forschungskommission sicherstellen, dass die einzelnen Forschungsthemen fachlich-thematisch zur Hochschulausrichtung passen, profilbildend sind und somit die Lehre positiv beeinflussen.

Zur Optimierung der methodisch-didaktischen Kompetenzen kann das Lehrpersonal u. a. auf die Dienste des Zentrums für Hochschuldidaktik & E-Learning der Hochschule Fresenius zurückgreifen. Die semesterbezogenen Evaluationen der Lehrenden haben u.a. die Zielsetzung der Verbesserung der methodisch-didaktischen Ansätze der Lehrenden, sodass die Hochschule hier engmaschiges Monitoring betreibt.

Generell erfolgt eine enge inhaltliche Abstimmung auf Modulebene im Rahmen regelmäßiger Treffen des Lehrpersonals, in der sowohl passende hochschuleigene Forschungsprojekte, Berichte zu Kongressen etc., die vom akademischen Personal besucht wurden, wie auch sonstige wesentliche Entwicklungen und Trends diskutiert werden. Die Kommunikation wird zudem dadurch gefördert, dass die Studiengangsleitungen ihrerseits einen regen Austausch mit allen im Studiengang Lehrenden pflegen und somit Sorge tragen, dass der Informationsfluss erhalten bleibt. Darüber hinaus bieten auch die regelmäßig stattfindenden informellen kollegialen Hospitationen mit ihren anschließenden Feedback-Gesprächen ein Umfeld für den gegenseitigen fachlichen und pädagogischen Austausch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Hochschule die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung gewährleisten kann, sobald ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal an der Hochschule ist.

Die Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept sind auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die Durchführung des Studiengangskonzeptes. Dies wird u.a. gefördert durch die Teilnahme an Fachtagungen der am Studiengang Beteiligten. Außerdem begrüßt das Gutachtergremium, dass dies nicht nur der Sicherstellung der Aktualität von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen dient, sondern auch der Kompetenzerweiterung des Lehrpersonals.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

nicht einschlägig

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

nicht einschlägig

Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Rahmen des Qualitätsmanagement-Zyklus der Hochschule werden entsprechend der Evaluationsordnung der Hochschule regelmäßig Daten und Informationen erhoben, um die wahrgenommene Qualität in den dort benannten Bewertungsbereichen zu evaluieren:

- Studieneingangsbefragung: Die Studieneingangsbefragung erfolgt zum Studienstart und dient v. a. der Erhebung marketing- und vertriebsrelevanter Daten.
- Evaluation der Lehre: Die Evaluation der Lehre dient der Sicherung der Qualität der Lehrleistung. Sie erfolgt in Form einer semesterweisen Onlinebefragung der Studierenden zu jedem

Modul per Onlinefragebogen. In diesem Kontext erfolgt auch eine Bewertung des Workloads der Veranstaltung. Weiterhin erfolgen Evaluationsgespräche der Studiengangsleitung mit studentischen Vertretern der einzelnen Jahrgänge. Der Evaluationsbeauftragte erhält alle Evaluationsergebnisse und stellt diese den entsprechenden Lehrenden sowie dem Präsidium zur Verfügung. Studierende erhalten die Ergebnisse im Rahmen einer jedes Semester stattfindenden Veranstaltung. Bei auffälligen Ergebnissen werden im Nachgang Gespräche mit den jeweiligen Lehrenden geführt.

- Zufriedenheitsbefragung: Mithilfe der Zufriedenheitsbefragung werden allgemein Verbesserungspotenziale innerhalb der Hochschule sowie des Studiengangs für jede Kohorte noch im Laufe des Studiums erkennbar gemacht. Hierzu dienen Onlinebefragungen, die mindestens einmal in drei Jahren stattfinden. Diese werden um jederzeit mögliche formlose Eingaben bei der allgemein zugänglichen Feedbackbox im Erdgeschoss der Hochschule ergänzt.
- Absolventenbefragung: Diese Befragung sieht als Ziel die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und die Erfassung der beruflichen Situation, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten sowie des jeweiligen Studiengangs herbeizuführen. Die Absolventenbefragung ist bis 24 Monate nach Studienabschluss durchzuführen.

Weiterhin wird im Zuge des Qualitätsregelkreises der Hochschule mindestens einmal pro Jahr die Zahl der formalen Beschwerden, Einsprüche oder der Vorfälle mit disziplinarischen Folgen etc. ausgewertet.

Einmal pro Semester findet eine Dozentenkonferenz statt, in der sich alle Lehrenden des Studiengangs über die Abläufe und die aktuelle Lehre austauschen und gemeinsam an der Weiterentwicklung des Studiengangs mitwirken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Hierbei werden vor allem Studierende, aber auch Absolventen einbezogen. Das Gutachtergremium begrüßt hierbei insbesondere, dass mit der Zufriedenheitsbefragung modulunabhängig eine gesonderte Evaluation durchgeführt werden soll. Auf Grundlage aller Evaluationen werden zukünftig Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet (z.B. mögliche Anpassung des Workloads innerhalb eines Moduls), fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Das Gutachtergremium ist davon überzeugt, dass die bisherigen Maßnahmen sinnvoll in der Hochschule implementiert wurden und konnte sich davon überzeugen, dass bei anderen bereits laufenden Studiengängen die Ergebnisse aus Evaluationen berücksichtigt werden bei der Studiengangsentwicklung.

Aussagen zu Abbruch- und Erfolgsquoten können im Rahmen der Konzeptakkreditierung nicht gemacht werden.

Die Studierenden werden über die Ergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat den Grundsatz, die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen zu berücksichtigen. Sie trägt insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von ihrer Herkunft und ethnischen Zugehörigkeit, von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, Behinderung oder Religionszugehörigkeit und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Diese Ziele sind entsprechend in § 1 Absatz 3 der Grundordnung verankert. Zur Sicherung der Umsetzung dieser Ziele werden vom Senat eine Gleichstellungsbeauftragte und ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt sowie vom Präsidium ein Beauftragter für Chancengleichheit bestellt. Ein Nachteilsausgleich ist in § 16 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ausführlich geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Des Weiteren haben Studierende die Möglichkeit, ein zeitlich und teils auch örtlich unabhängiges Studium zu absolvieren, sodass besondere Lebenslagen Berücksichtigung finden. Das Gutachtergremium konnte sich während der Begehung ebenfalls davon überzeugen, dass alle Räume barrierefrei zugänglich sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 StAkkrVO. [Link Volltext](#)
nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 StAkkrVO. [Link Volltext](#)
nicht einschlägig

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 StAkkrVO. [Link Volltext](#)
nicht einschlägig

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StAkkrVO)

Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule hat bei der Konzeption des Studiengangs die Qualifikationsziele am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS) vom 08. Juni 2016 ausgerichtet. Der Studiengang folgt inhaltlich und strukturell ebenfalls den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) vom 29. April 2016.

Der Vertreter der Studierenden konnte kurzfristig nicht persönlich an der Begehung vor Ort teilnehmen. Er übermittelte jedoch im Vorhinein ein Feedback über das Studienprogramm. Seine Fragen wurden im Rahmen der Begehung von den anderen Vertretern des Gutachtergremiums gestellt und berücksichtigt. In die Bewertung zu dem Verfahren wurde er im Schriftverfahren eingebunden.

Im Anschluss an das reguläre Verfahren hat die Hochschule von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Qualitätsweiterentwicklung für den Studiengang vorzunehmen. In diesem Rahmen wurden dem Gutachtergremium weitere Dokumente vorgelegt, die diese im Schriftverfahren bewertet haben. Somit konnten Auflagenempfehlungen zurückgenommen werden. Aus organisatorischen Gründen wurde ein neuer Hochschulvertreter im Gutachtergremium eingesetzt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Beate Finis Siegler, Frankfurt University of Applied Sciences, Professorin em. für Ökonomie und Sozialpolitik

Vertreter der Hochschule für das reguläre Verfahren: Prof. Dr. Christian Beck, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Professor für Soziale Arbeit und soziale Administration

Vertreter der Hochschule im Rahmen der Qualitätsweiterentwicklung: Prof. Dr. Nikolaus Meyer
IUBH University of Applied Sciences, Professor für Soziale Arbeit

Vertreterin der Berufspraxis: Sonja Hering, Diakonisches Werk Rosenheim, e.V., Bereichsleitung Kindertagsbetreuung

Vertreter der Studierenden: Martin Schmidt-Gross (Dipl.-SozPäd.), Hochschule München Absolvent Masterstudium Sozialmanagement (M.A.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Nicht beobachtbar, da Studienstart am 01. September 2019.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.12.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	11.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	15.02.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Präsidium, Geschäftsführung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende anderer Studiengänge und Absolventen, Verwaltungsmitarbeiter
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hochschule Fresenius Heidelberg, Sickingenstraße 63-65, 69126 Heidelberg

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)